

# WISO

# Diskurs

Expertisen und Dokumentationen  
zur Wirtschafts- und Sozialpolitik

## Zehn Jahre „Riester-Rente“

Bestandsaufnahme und  
Effizienzanalyse



Gesprächskreis  
Verbraucherpolitik

## Vorbemerkung

---

Vor zehn Jahren wurde in Deutschland eine staatlich geförderte, private zusätzliche Altersvorsorge eingeführt – die „Riester-Rente“, benannt nach dem damaligen Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Walter Riester. Die damalige Bundesregierung verknüpfte damit die Hoffnung, dass viele Menschen die Riester-Rente in Anspruch nehmen und damit das Risiko künftiger Altersarmut deutlich verringern würden. Denn der demographische Wandel, der in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) die Relation von Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern und Rentenempfängerinnen und Rentenempfängern zugunsten letzterer ändert, und die politische Entscheidung, die Rentenbeiträge künftig nicht steigen zu lassen, führt im System der GRV zwangsläufig zu „Versorgungslücken“ im Alter – das Rentenniveau wird sinken. Die Riester-Rente sollte dies kompensieren: Ihre staatliche Förderung mittels Zulagen und Steuervergünstigungen sollte Anreize für eine möglichst flächendeckende Verbreitung bieten und zugleich diejenigen unterstützen, die aufgrund geringer Einkommen nur wenig für den Lebensabend sparen können.

Bereits bei ihrer Einführung gab es kritische Stimmen, insbesondere von Sozialverbänden und Gewerkschaften. Es gab Zweifel, ob die Riester-Rente die richtige Antwort auf den demographischen Wandel sei, die eine armutsfeste Altersversorgung eines größer werdenden Bevölkerungsanteils von Personen im Ruhestand ermöglicht. Im Vordergrund standen Befürchtungen einer Schwächung der gesetzlichen Rente, mangelnde Zielgenauigkeit, Mitnahmeeffekte und Verdrängungseffekte hinsichtlich ungeförderter Vorsorgeprodukte und manches mehr.

Im Laufe der letzten Jahre erschienen zahlreiche Studien, die sich verschiedensten Aspekten der „Riester-Rente“ widmeten und dabei manche Befürchtung bestätigten. Was aber bislang fehlte, war eine Analyse der Rentabilität der Riester-Angebote selbst, die auf einer systematischen Bestandsaufnahme der Änderungen gesetzlicher und anderer Regularien seit ihrer Einführung beruht. Genau dies ist Gegenstand der vorliegenden Studie, mit deren Durchführung die Friedrich-Ebert-Stiftung den Versicherungsmathematiker Axel Kleinlein, Gründer und Geschäftsführer von math concepts, Büro für Versicherungs-/Finanzmathematik und Fachjournalismus in Berlin beauftragt hat.

Die Ergebnisse der Studie sind ernüchternd. Eine Reihe von Änderungen gesetzlicher und anderer Regularien, wie etwa die Anwendung neuer Sterbetafeln durch die Versicherungswirtschaft, hat die Rentabilität neuerer Riester-Produkte erheblich gemindert. Dies führt – jenseits anderer Aspekte wie Verbreitungsgrad, Kündigungshäufigkeit etc. – wahrscheinlich zu neuen „Versorgungslücken“ auch bei denjenigen, die mit einer Riester-Rente vorsorgen wollen. Für die Politik ist damit erneuter Handlungsbedarf hinsichtlich einer armutsfesten und lebensstandardsichernden Altersvorsorge gegeben. Diese Probleme lassen sich sicher nicht allein innerhalb der Riester-Rente lösen, vielmehr müssen das gesamte System der Alterssicherung und darüber hinaus auch die Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik in den Blick genommen werden. Die vorliegende Studie zeigt jedoch zunächst dringende Reformbedarfe hinsichtlich einer effizienteren Gestaltung der Riester-Rente selbst auf – aus Sicht der Verbraucherin-

nen und Verbraucher bzw. Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer. Demzufolge müssen unter anderem die Zulassungskriterien für Riester-Produkte qualitativ erweitert und die Absicherung des „Langlebigkeitsrisikos“, die „Rente ab 85“, reformiert werden – gerade letztere macht den Löwenanteil der für die letzten zehn Jahre festgestellten Renditeminderung aus. Die Frage allerdings, ob eine staatliche Förderung privater Altersvorsorge, die freiwillig ist, von privaten Anbietern verwaltet wird und umfassend wirken soll, sozialpolitisch zielführend und wirtschaftlich sinnvoll ist, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Studie. Um zu ihrer Beantwortung beizutragen, hat die Friedrich-Ebert-Stiftung eine Reihe weiterer Studien in Auftrag gegeben, darunter zuletzt Carsten Schröder, „Riester-Rente: Verbreitung, Mobilisierungseffekte, Renditen“. Diese Studien sind erhältlich unter [www.fes.de/wiso](http://www.fes.de/wiso).

Wir möchten uns an dieser Stelle bei Herrn Axel Kleinlein bedanken, dass er die Mühe auf sich genommen hat, die Auswirkungen der geänderten Regularien auf die Rentabilität von „Riester“-Produkten systematisch aufzunehmen

und im Einzelnen versicherungsmathematisch zu berechnen. Ebenfalls ganz herzlich bedanken möchten wir uns bei Kornelia Hagen vom Deutschen Institut für Wirtschaft (DIW) Berlin, die an der Konzeption dieser Studie maßgeblich mitgewirkt und mit wertvollen Anregungen und Hinweisen begleitet hat. Teile dieser Studie erscheinen daher zeitgleich auch in einem Wochenbericht des DIW unter dem Titel „Zehn Jahre Riester-Rente: Kein Grund zum Feiern“ (DIW Wochenbericht 47/2011). Der Vollständigkeit halber möchten wir abschließend gerne auch noch darauf hinweisen, dass im September bereits ein WISO direkt (Zehn Jahre „Riester-Rente“ – eine ernüchternde Rentabilitätsanalyse) erschienen ist, in dem eine Reihe der zentralen Ergebnisse der hier vorliegenden Studie zusammengefasst und vorab vorgestellt wurden. Auch diese Publikation ist unter [www.fes.de/wiso](http://www.fes.de/wiso) erhältlich.

*Michael Fischer*

Leiter des Gesprächskreises Verbraucherpolitik  
der Friedrich-Ebert-Stiftung

## Abschnitt I: Regulatorische Änderungen für Riester-Rentenprodukte innerhalb der letzten zehn Jahre

---

Altersvorsorgeprodukte sind als Finanzdienstleistungsprodukte stark von den rechtlichen Rahmenbedingungen abhängig. Daher gilt es bei der Analyse der Riester-Rentenprodukte zunächst zu erfassen, welche rechtlichen Voraussetzungen vor zehn Jahren bestanden, wie sich diese änderten und welcher Status quo derzeit vorliegt. Diese Analyse erfolgt in Kapitel 2. Dabei wird ausdrücklich ein Schwerpunkt auf das Alterszertifizierungsgesetz (AltZertG) gelegt, da dieses die zentrale Rechtsnorm für die Riester-Rentenprodukte ist.

Derartige gesetzliche Regelungen schlagen dann auf die Produktgestaltung durch. Daher gilt es zu analysieren, welche Produktanforderungen sich aus dem ursprünglichen Alterszertifizierungsgesetz ergaben, welche Produktänderungen durch die gesetzlichen Änderungen erfolgten, um dann die derzeitigen, aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen resultierenden Produktanforderungen zu charakterisieren. Dies erfolgt in Kapitel 3. Anschließend wird in Kapitel 4 zusätzlich untersucht, welche Änderungen sich tatsächlich in der

gesamten Produktlandschaft ergeben haben. So zeigt sich etwa, dass die Variationsbreite der unterschiedlichen Angebote signifikant zugenommen hat.

Schließlich ist für die Betrachtung der Produkte auch der verwaltungstechnische Umgang mit den Riester-Rentenangeboten von Belang. Daher wird in Kapitel 5 die Verwaltung thematisiert. Den Schwerpunkt bilden hierbei die sich in 2011 zeigenden Schwierigkeiten im Umgang mit einer korrekten Zulagenbuchung.

Die in diesem Abschnitt vorgenommenen Analysen erlauben es, die Parameter für eine Modellierung der Riester-Altersvorsorgeverträge vornehmen zu können. Dies erfolgt in Abschnitt II. und ermöglicht eine Rentabilitätseinordnung der Altersvorsorgeverträge. Dabei sollen insbesondere die Altersvorsorgeverträge des Jahres 2001 mit denen aus 2011 verglichen werden. Daher wird im Folgenden insbesondere eine Gegenüberstellung der Situation in 2001 mit der in 2011 vorgenommen.

### 3. Auswirkung der rechtlichen Voraussetzungen auf die Gestaltung der Riester-Renten

#### 3.1 Auswirkung der ursprünglichen Zertifizierungskriterien auf die Produktgestaltung der Riester-Renten

Aus Sicht der Produktentwickler ergeben sich aus den in Kapitel 2.1 dargestellten Zertifizierungskriterien folgende grundsätzliche Anforderungen an ein zertifiziertes Produkt:

*Sparprozess:* Für den Zeitraum von Vertragsbeginn bis Auszahlungsbeginn wird ein „Sparprozess“ mit laufenden Beiträgen realisiert.

*Kapitalerhalt:* Der Sparprozess muss so gestaltet sein, dass genau zum Auszahlungsbeginn mindestens die Summe aller Eigenbeiträge und eingegangenen Zulagen zur Verfügung steht.

*Kündigung:* Das Produkt muss so geartet sein, dass eine zwischenzeitliche Kündigung des Vertrages mit Übertrag des bis dato angesparten Kapitals auf einen anderen Vertrag möglich ist.

*Leibrente:* Die Auszahlungsphase muss so konstruiert sein, dass entweder ab Beginn der Auszahlungsphase oder ab Alter 85 eine von einem Lebensversicherungsunternehmen geführte Leibrente erfolgt.

*Steigende Rente:* Die Auszahlungshöhen ab Beginn der Auszahlungsphase müssen grundsätzlich gleich bleiben oder steigen; ein von vornherein eingeplantes Fallen der Auszahlungsbeträge ist nicht möglich.

*Informationspflichten:* Es ist vertraglich zu vereinbaren, dass jährlich bestimmte Informationen der Sparerin oder dem Sparer mitzuteilen sind; dies betrifft z. B. die Kosten.

Zunächst gilt es diese Anforderungen in Hinblick auf die Produktgestaltung zu hinterfragen. So zeigen sich unterschiedliche Problemfelder, die Aus-

wirkungen auf die Produktgestaltung haben. Diese zeigen sich in Hinblick auf den Kapitalerhalt, die Biometriekosten, die Rente ab 85, die in der Kalkulation angesetzte Sterbetafel, die Überschussbeteiligung und die Informationspflichten:

#### **Problemfeld Kapitalerhalt und Übertragung des angesparten Kapitals auf neue Anbieter bei Kündigung**

Anders als vom Gesetzgeber beabsichtigt, sind diese Kriterien nicht so weit gefasst, dass immer ein Kapitalerhalt gegeben ist. Insbesondere gilt der Kapitalerhalt nur für einen einzigen Zeitpunkt, nämlich zum Beginn der Auszahlungsphase. Zwischenzeitlich kann der Wert eines Vertrages sogar auf 0,00 € sinken<sup>18</sup>. Nur zum Rentenbeginn muss dann die Summe der eingezahlten Beiträge und Zulagen vorliegen. Bei einer Produktkonstruktion, die auch zu derart niedrigen Zwischenwerten führen kann, ist die Wechselmöglichkeit zu einem anderen Anbieter massiv eingeschränkt, da dann in nur geringem Umfang Kapital zum Wechseln vorhanden ist.

Nach ursprünglicher Planung war nicht vorgesehen, dass die Kundin oder der Kunde zwingend über diesen Sachverhalt zu informieren ist. So konnte der Kunde nicht davon ausgehen, dass ihm dieser Sachverhalt in transparenter Form erläutert wird.

Insbesondere bei Fondsparplänen oder fondsgebundenen Rentenversicherungen besteht von vornherein immer die Gefahr, dass „zwischenzeitlich“ der Vertragswert erheblich geringer ist als die Summe der bis dato in den Vertrag eingegangenen Eigenbeiträge und Zulagen. Da-

<sup>18</sup> Dies kann etwa bei einer Variable-Annuity der Fall sein (vgl. Kap. 4.2.).

mit wird de facto bei diesen Verträgen das angedachte flexible Wechselrecht konterkariert. Tatsächlich hat der Kunde in diesen Fällen keine ökonomisch sinnvolle Möglichkeit, von einem Vertrag auf den nächsten Vertrag wechseln zu können.

Aber auch bei Garantieprodukten, die während der Ansparfrist einen echten Garantiewert aufweisen, ist das Wechselrecht stark eingeschränkt: So zeigt sich zwar, dass bei vielen Rentenversicherungsprodukten oder Banksparprodukten die Stornierung des Vertrages leicht möglich ist, nur geringfügige Kosten beim ursprünglichen Anbieter verursachen und auch die Übertragungswerte vergleichsweise hoch sind. Zum Teil werden stets – etwa bei Banksparprodukten – sogar die Summe der eingezahlten Beiträge und Zulagen überstiegen.

Bei den Übertragungswerten kommen nun jedoch einmalige zusätzliche Kosten beim neuen Anbieter hinzu. Diese betragen oft einen festen Prozentsatz des zu übertragenden Kapitals. So zeigte sich etwa, dass die neuen Anbieter oft vier Prozent der eingehenden Beitragssumme als zusätzliche Kosten ansetzen. Während also beim Altanbieter meist eher geringe Kosten in Höhe von ca. 100 bis 150 Euro bedingungsgemäß vereinbart waren, sind die Kosten ab einem bestimmten Sparzeitraum beim Neuanbieter erheblich höher. Bereits nach wenigen Jahren umfassen die zusätzlichen Abschlusskosten beim Neuanbieter meist mehr als die beim Altanbieter erhobenen 150 Euro.

### **Problemfeld Kosten für die Langlebigkeitsabsicherung – „Biometriekosten“**

Bei Rentenabsicherungen besteht stets das Ziel, eine Absicherung gegen das sogenannte Langlebigkeitsrisiko vorzunehmen. Mit Langlebigkeitsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass eine Person so lange lebt, dass das für die Altersvorsorge gedachte Vermögen vollständig aufgebraucht ist. Der Begriff des Langlebigkeitsrisikos ist damit ein versicherungstechnischer Fachbegriff, der den Sachverhalt akzentuiert, dass eine Person eine besonders lange Lebenserwartung haben könnte.

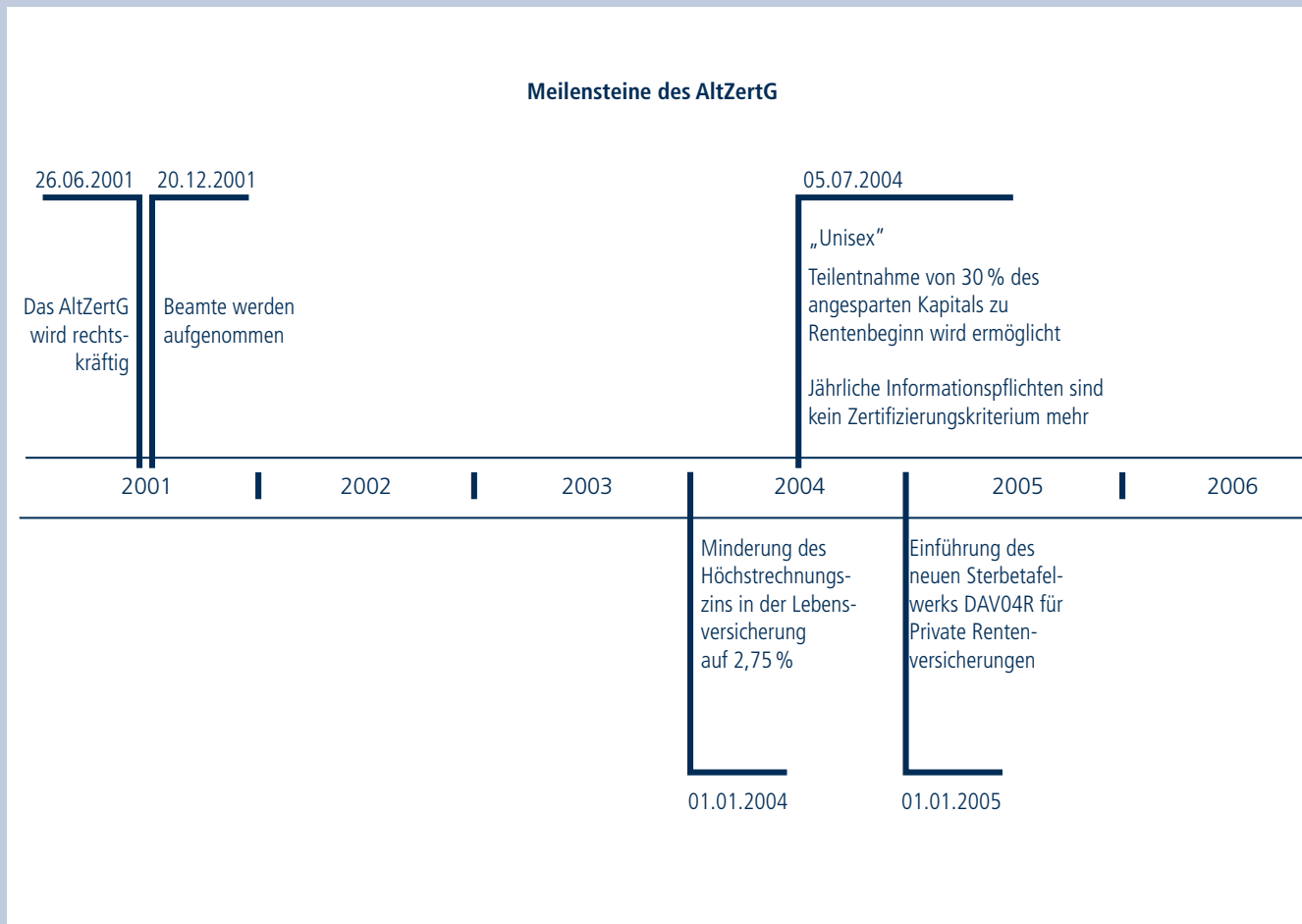
Tatsächlich kann das Langlebigkeitsrisiko aber auch als Altersarmutsrisiko interpretiert werden, da die eigentliche Gefahr nicht in dem hohem Lebensalter liegt, sondern in den fehlenden finanziellen Mitteln, dieses Lebensalter noch ausreichend wirtschaftlich bestreiten zu können. Wenn im Folgenden vom Langlebigkeitsrisiko die Rede ist, so soll damit deutlich gemacht werden, dass der jeweils diskutierte Sachverhalt aus versicherungstheoretischer Sicht behandelt wird.

Eine Rentenversicherung schützt also gerade vor diesem Risiko, da auch dann eine Rente ausgekehrt wird, wenn das ursprünglich eingezahlte Vermögen längst aufgebraucht wäre. Es handelt sich damit um die Absicherung eines biometrischen Risikos. Derartige Absicherungen dürfen nach deutschem Finanzaufsichtsrecht ausschließlich durch Lebensversicherungsunternehmen erfolgen. Grundsätzlich haben Lebensversicherungsunternehmen auch nur die Berechtigung, Produkte anzubieten, bei denen ein biometrisches Risiko abgesichert wird.<sup>19</sup>

<sup>19</sup> Ausnahme sind jedoch die so genannten Kapitalisierungsprodukte, bei denen nach Art der klassischen Lebensversicherung Sparpläne angeboten werden, bei denen keinerlei biometrische Risiken abgesichert sind. Kapitalisierungsprodukte sind dennoch nicht mit einfachen Banksparprodukten zu vergleichen. Genauso wie bei der klassischen Lebensversicherung oder auch bei privaten Rentenversicherungen, müssen nach Aufsichtsrecht und Handelsgesetzbuch derartige Verträge nach prospektiver Methode geführt werden. Damit ist die Vertragsführung derartiger Verträge gänzlich anders als die klassischer Banksparprodukte. Während bei letzteren tatsächlich ein „Konto“ gebildet wird, das jährlich verzinst wird, und bei dem stets nachvollzogen wird, wann welche Beiträge eingegangen sind, um daraus dann den jeweiligen Vertragsstand zu ermitteln, so wird bei Lebensversicherungsprodukten (und damit auch bei Kapitalisierungsprodukten) immer nach prospektiver Methode der Vertragswert bestimmt. Nach dieser Methode wird immer der Barwert der ausstehenden Leistungen um den Barwert der ausstehenden Nettoprämien gemindert. Grundsätzlich sollten zwar Vertragswerte nach prospektiver und retrospektiver Methode stets die gleiche Höhe haben. Dennoch sind nach § 341f. HGB die Versicherungsunternehmen verpflichtet, auch bei Kapitalisierungsprodukten stets die prospektive Methode zu berücksichtigen.

Abbildung 1:

### Änderungen der für die Produktkalkulation maßgeblichen Regelungen für Private Rentenversicherungen und Fondssparpläne (Auswahl)

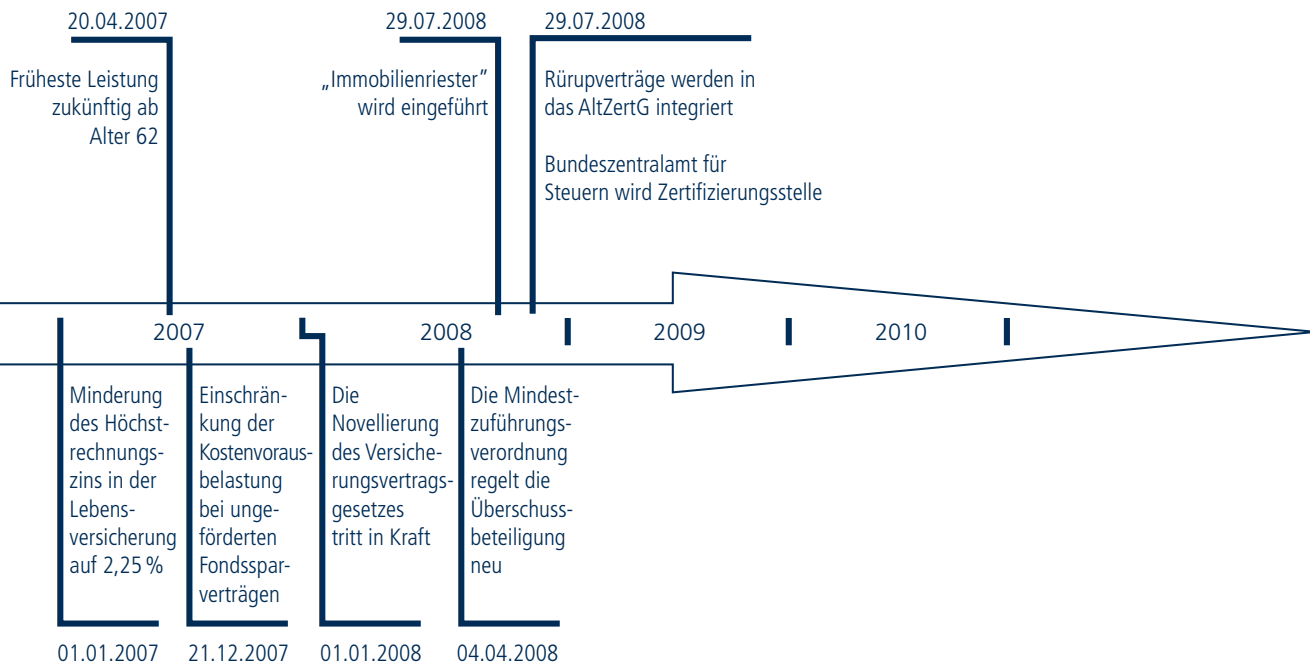


Riester-Rentenabsicherungen sind in jedem Falle auch eine Absicherung gegen das Langlebigkeitsrisiko, da es ja ausdrücklich das Ziel ist, eine lebenslange Rente zu gewähren. Eine solche Absicherung ist letztlich nur über eine Rentenversicherung möglich. Daher ist nach § 1 (1) 5. AltZertG von vornherein vorgesehen gewesen, dass sich an einen Auszahlplan stets eine Rentenversicherung anschließen muss. Damit ist für jede Riester-Sparerin und jeden Riester-Sparer unabdingbar, dass er spätestens ab Alter 85 in den Genuss einer Rentenversicherung kommt.<sup>20</sup>

In 2001 war grundsätzlich davon auszugehen, dass spätestens ab Alter 85 eine private Rentenversicherung für die Sparerin oder den Sparer abzuschließen ist. Dabei wurde in den Diskussionen darauf verzichtet, zu diskutieren, ob und zu welchen Konditionen diese Rentenversicherungsverträge tatsächlich erhältlich sein werden. Diese Frage war jedoch schon bereits von Beginn der Riester-Renten an problematisch. So verwiesen die Lebensversicherungsunternehmen stets darauf, dass sie nicht bereit sind, auf Jahrzehnte im Voraus Optionen auf derartige Rentenversicherungsverträge anzubieten. Auch wären sie

<sup>20</sup> Erst der in 2008 eingeführte Immobilien-Riester führte zur Möglichkeit eines geförderten Vertrages ohne ab Alter 85 eine Rente in Anspruch nehmen zu müssen.

## Meilensteine des AltZertG



nicht bereit, bereits heute aufgeschobene Rentenversicherungen mit Beginnalter 85 zu verkaufen, soweit sich die versicherten Personen noch nicht in der Leistungsphase befinden.

Grundsätzlich ist also von vornherein einzuplanen gewesen, dass ein Teil des angesparten Kapitals für eine Rente ab 85 einzusetzen ist. Dabei ist auch die Forderung zu berücksichtigen, dass die sich an die letzte Auszahlung im Alter 84 anschließende Rente nicht geringer ausfallen darf, als die zuletzt im Alter 84 erfolgte Auszahlung. Handelt es sich also um ein Bankspar- oder Fondssparprodukt mit einem ab Auszahlungs-

beginn erfolgenden Auszahlplan, so ist darauf zu achten, dass die ab 85 einsetzende Rente mindestens so hoch ist wie die für das Alter 84 inkalkulierte Auszahlung des Auszahlplans.

#### Problemfeld der gesonderten Kosten für die Rente ab 85

Wie aus dem ursprünglichen Gesetzesentwurf bekannt<sup>21</sup>, ging der Gesetzgeber damals davon aus, dass für diese Rente ab Alter 85 gerade einmal zehn Prozent des angesparten Kapitals zu „verwenden“ seien und demnach dieser Prozentsatz

21 Siehe Bundestagsdrucksache 14/4595, S. 23 mit Begründung auf S. 63f.



auch ausreichend wäre. Tatsächlich erfolgte im dann verabschiedeten Gesetz keine Quantifizierung des für die Rente ab 85 notwendigen Teilbetrages des angesparten Kapitals. Auch erfolgte vermutlich zu keinem Zeitpunkt eine Analyse, inwieweit die für die Rente ab 85 zu reservierenden Mittel tatsächlich mit zehn Prozent abgedeckt werden können. Zudem wurde nicht analysiert, wie sensibel der notwendige Anteil des für die Rente ab 85 notwendigen Anteils des angesparten Kapitals auf Änderungen der Eckwerte der Lebensversicherungsprodukte reagieren, da andernfalls auf diese Sensitivitäten in der Gesetzesbegründung hingewiesen worden wäre.

Es bestand also von vornherein bei nicht-versicherungsförmigen Riester-Angeboten das Problem, zu Beginn der Auszahlungsphase zu bemessen, zu welchem Anteil Mittel für die Rente ab 85 zu reservieren sind. Da im Sinne des Gesetzes nach Zertifizierungskriterium Nr. 4. grundsätzlich auf die Garantiewerte abzustellen ist, die mindestens so hoch sein müssen wie die letzte garantierte Auszahlung vor Alter 85, so gilt es also für eine bestimmte Rentenhöhe den zugehörigen Einmalbeitrag für die Rente ab 85 zu bestimmen.

Aus der Versicherungspraxis heraus ist bekannt, dass die notwendigen Einmalbeiträge für bestimmte garantierte Leistungen sehr stark von den Kalkulationsgrundlagen abhängig sind. Von den drei Kalkulationsgrundlagen (Zins, Sterblichkeit, Kosten) sind jedoch zwei nur geringfügig durch das Versicherungsunternehmen beeinflussbar: So ist der anzusetzende Garantiezins der Höhe nach durch die Deckungsrückstellungsverordnung nach oben beschränkt. Zum Zeitpunkt der Formulierung des Alterszertifizierungsgesetzes betrug dieser Zins noch 3,25 Prozent. Mittlerweile ist der maximale Höchstrechnungszins auf nunmehr 2,25 Prozent gefallen<sup>22</sup>.

### Problemfeld Sterbetafel

Die zweite vom Versicherungsunternehmen nur bedingt abhängige Rechnungsgrundlage ist die Sterbetafel. Dabei handelt es sich um die statisti-

schen Grundlagen, mit denen das Versicherungsunternehmen rechnet, um abzuschätzen, wie viele Todesfälle in einem jeweiligen Vertragsjahr zu erwarten sind. Damit ist aus der Sterbetafel auch ableitbar, wie viele Überlebende je Vertragsjahr einzukalkulieren sind und wie hoch die daraus resultierenden Rentenleistungen sind.

Um eine „sichere“ Kalkulation vornehmen zu können, zieht das Versicherungsunternehmen stets Sterbetafeln heran, die das jeweilige Risiko überzeichnen: Bei Risikolebensversicherungen handelt es sich also um Sterbetafeln, bei denen von einer besonders hohen Sterblichkeit ausgegangen wird, bei Tafeln für Rentenversicherungen finden sich in den Sterbetafeln vergleichsweise geringe Sterbewahrscheinlichkeiten.

Die Aufsichtsbehörde gibt stets Hinweise, welche Sterbetafel sie als angemessen erachtet. Sie schreibt jedoch keine gesonderte Sterbetafel vor. Daher finden sich z.T. auch bei hinreichend großen Unternehmen auch sog. „unternehmens-eigene“ Sterbetafeln, die von den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde abweichen. Grundsätzlich ist es immer möglich eine Sterbetafel heranzuziehen, die „sicherer“ ist, als die von der Aufsicht empfohlene Tafel.

Bis 2004 empfahl die Aufsichtsbehörde die Sterbetafel DAV94R. Dabei bezieht sich „DAV“ auf die Deutsche Aktuarvereinigung, unter deren Ägide diese Sterbetafel erstellt wurde. Während 2001 also noch das Sterbetafelwerk DAV94R anzuwenden war, wurde im Jahr 2004 das neue Sterbetafelwerk DAV04R vorgestellt, das zu merklich höheren Lebenserwartungen führte. Diese neue Tafel wurde dann ab 2005 für die Kalkulation der Tarife herangezogen.

Vergleicht man in 2005 die Lebenserwartungen nach „alter“ und „neuer“ Sterbetafel<sup>23</sup>, so zeigen sich die in Abbildung 2 dargestellten Ergebnisse:

Es zeigt sich, dass die Lebenserwartungen durchgängig stark durch die neue Sterbetafel anstiegen. Dabei ist besonders bei jüngeren Männern eine starke Zunahme der Lebenserwartung zu verzeichnen.

22 Für Verträge mit Beginn ab 1.1.2012 nur noch 1,75 Prozent.

23 Für genaue Erläuterungen zur Tafel siehe Kapitel 8.3.

Abbildung 2:

**Lebenserwartungen in 2005 je nach Sterbetafel**

	DAV94R „alte Sterbetafel“		DAV04R „neue Sterbetafel“	
	Frau	Mann	Frau	Mann
Alter 0	100,7	90,3	102,2	98,3
Alter 35	92,9	86,1	96,5	92,2
Alter 50	90,5	85,1	94,2	90,0
Alter 65	89,6	85,5	92,6	88,8
Alter 85	93,1	92,4	94,3	92,6

**Problemfeld Überschussbeteiligung**

Bei Lebensversicherungsunternehmen entstehen regelmäßig Überschüsse, da die Produkte üblicherweise sehr vorsichtig kalkuliert sind. Dies trifft auch auf versicherungsförmige Riester-Altersvorsorgeverträge zu. Da letztlich jeder Riester-Altersvorsorgevertrag spätestens im Alter 85 in eine private Rentenversicherung mündet, betrifft die Problematik der Überschussbeteiligung sämtliche geförderten Altersvorsorgeverträge.

Bezüglich der Überschussbeteiligung war im Jahr 2001 noch üblich, dass entsprechend der aufsichtsrechtlichen Regelungen grundsätzlich 90 Prozent aller Überschüsse an die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer zu überweisen sind<sup>24</sup>. Dabei erfolgt diese Überweisung nicht direkt an den Einzelvertrag, sondern die Überschussmittel werden in der so genannten Rückstellung für Beitragsrückgewähr (RfB) „geparkt“. Je nach unternehmenspolitischer Entscheidung werden diese Mittel dann mehr oder weniger schnell den Einzelverträgen zugewiesen. Dabei hat das Versicherungsunternehmen einen gewissen Spielraum, bestimmten Verträgen besonders hohe oder besonders niedrige Überschüsse zuzuweisen.

Im Bereich der Überschussbeteiligung wird üblicherweise zwischen drei Überschussquellen unterschieden:

- Zinsüberschüsse: Zinsüberschüsse entstehen genau dann, wenn das Versicherungsunternehmen auf die Kundenmittel eine höhere Verzinsung erzielt, als nach Garantiezins angesetzt.
- Kostenüberschüsse: Diese Überschüsse entstehen genau dann, wenn das Versicherungsunternehmen tatsächlich geringere Kosten aufwenden musste, als sie kalkulatorisch angesetzt waren.
- Risiko- und Sterblichkeitsüberschüsse: Derartige Überschüsse fallen bei Rentenverträgen genau dann an, wenn die versicherten Personen früher sterben als einkalkuliert. Wurde etwa für eine 35-jährige Frau eine Lebenserwartung von 96,5 Jahren einkalkuliert und diese Dame verstirbt „bereits“ im Alter 90, so stehen zum Todeszeitpunkt durchschnittlich noch Mittel zur Verfügung, um 6,5 Jahre Rentenbezug auszufinanzieren. Diese Mittel fallen dann als Sterblichkeitsgewinne an.

Die Bedeutung der Zinsüberschüsse war bis ca. 2004 besonders hoch, da bis zu diesem Zeitraum die am Kapitalmarkt erwirtschafteten Renditen

<sup>24</sup> Siehe Veröffentlichung der Verbraucherzentrale Bremen „Statistische Lebenserwartung Teil 4: Überlange Sterbetafeln als neue Geldquelle?“ vom 28.7.2008, <http://www.verbraucherzentrale-bremen.de/themen/geld/altersvorsorge/statistische-Lebenserwartung-4.html>

üblicherweise erheblich höher waren als die angesetzten Garantiezinsen. Durch die Niedrigzinsphase auf den Kapitalmärkten haben die Zinsüberschüsse an Bedeutung verloren. Auch die Kostenüberschüsse spielen derzeit eine eher geringe Rolle.<sup>25</sup> Demgegenüber nehmen die Risiko- und Sterblichkeitsüberschüsse eine zunehmende Bedeutung ein.

Wenn ein Versicherungsunternehmen mit einer besonders hohen Lebenserwartung kalkuliert, so ist tendenziell zukünftig auch mit besonders hohen Sterblichkeitsgewinnen zu rechnen. Diese Sterblichkeitsgewinne fallen jedoch erst dann an, wenn die entsprechend versicherten Personen tatsächlich auch versterben. Während also die durch die Sterbetafel erhöhten Prämien bereits heute zu zahlen sind, so fallen die zu erwartenden Sterblichkeitsgewinne erst in einigen Jahrzehnten an.

Grundsätzlich werden Überschüsse, die einem Vertrag zugewiesen werden, dazu verwendet, die garantierten Rentenleistungen zu erhöhen. Meist wird dies technisch so umgesetzt, dass für die Überschussmittel eine zusätzliche Einmalbeitragsrente erworben wird, deren Rentenhöhe der ursprünglichen Garantierente hinzugerechnet wird. Dabei werden diese Zusatzrenten nach den gleichen Kalkulationsgrundlagen ermittelt, wie der Ursprungsvertrag. Das heißt, dass die aus den Überschüssen gebildeten Bonusrenten immer auf Grundlage des gleichen Garantiezinses wie auch auf Grundlage der gleichen Sterbetafel errechnet werden.

Damit führt eine Überschussbeteiligung im Zeitraum bis zum Rentenbeginn dazu, dass die bei Rentenbeginn bereits ausgelobte Garantierente erhöht wird. Überschüsse, die während des Rentenbezuges dem Vertrag zugewiesen werden, erhöhen dann die Rente ab dem nächsten Rentenbezugsjahr<sup>26</sup>. Betrachtet man dann den Rentenverlauf eines Vertrages, der keinerlei Sterblichkeitsüberschüsse zugewiesen bekommt mit dem Rentenverlauf eines Vertrages, der im gesetzlichen Rahmen an den Sterblichkeitsüberschüssen beteiligt wird, so kann ermittelt werden,

wie stark sich diese Rentenerhöhungen auf die Rentabilität eines solchen Vertrags auswirken. Derartige Betrachtungen wurden für unterschiedliche Rentenangebote bereits mehrfach bei Produktuntersuchungen für Ökotest vorgenommen<sup>27</sup>. Sind diese Rentabilitäts erhöhungen bekannt, so geben sie darüber Auskunft, um welches Maß sich die Rentabilität eines Vertrages durch diese zusätzliche Überschussbeteiligung erhöht.

Während in 2001 die aufsichtsrechtlichen Vorgaben dazu führten, dass mindestens 90 Prozent der Sterblichkeitsgewinne an die Kundinnen und Kunden auszukehren sind, so sind es für Verträge mit Vertragsabschluss in 2011 nur noch mindestens 75 Prozent. Die Neuregelung erlaubt es also den Versicherungsunternehmen den Anteil der einbehaltenen Risiko- und Sterblichkeitsgewinne mehr als zu verdoppeln<sup>28</sup>. Bei Kostenüberschüssen gilt nach Mindestzuführungsverordnung für die Versicherer sogar nur die Verpflichtung, die Kundinnen und Kunden mit mindestens 50 Prozent an diesen Gewinnen zu beteiligen.

### **Problemfeld der laufenden Informationspflichten**

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass die Informationspflichten nach ursprünglichem Alterszertifizierungsgesetz weiter gefasst waren, als es nach späteren Änderungen gegeben war. So bestand ursprünglich die Verpflichtung für die Versicherungsunternehmen, über bestimmte Kosten in transparenter Form aufzuklären und diese Transparenzpflicht war auch ein zwingendes Zertifizierungskriterium.

Da diese Forderung in § 1 dargelegt war und ein Verstoß gegen § 1 automatisch einen Entzug der Zertifizierung bedeutete, war dieses Transparenzkriterium vergleichsweise stark abgesichert. Zusätzlich wurde bei einem Verstoß gegen die laufenden Informationspflichten über § 13 auch die Möglichkeit einer Bußgeldzahlung eingeführt.

25 Siehe map-report 731-733 „Zeit für Lebensversicherungen, Ablaufanalyse 1999-2010“.

26 Dies ist bei sog. Dynamischen Renten der Fall, der bei Riester-Renten üblichen Überschussbeteiligungsform.

27 Siehe in der Literaturliste die Veröffentlichungen von Ökotest.

28 Vormalig fand sich diese Regelung in der ZR-Quotenverordnung, die 2008 durch die Mindestzuführungsverordnung ersetzt wurde.

## Übersicht 1:

**Kalkulationsparameter in 2001****Zusammenfassung der sich aus den Zertifizierungskriterien ergebenden Eckparameter der Produktkalkulation und Produktkonstruktion in 2001:**

Für versicherungsförmige Angebote bzw. die Leibrente ab 85:

- Garantiezins 3,25 Prozent;
- Sterbetafel DAV94R;
- Beteiligung der Kunden mit mindestens 90 Prozent an allen Gewinnen des Versicherungsunternehmens;
- Laufende transparente Kosteninformationen sind mit einzuplanen.

Für Fondsspar-/Banksparangebote:

- Bemessung der Mittel für die Rente ab 85 auf Grundlage der für versicherungsförmige Angebote gültigen Parameter.

### 3.2 Änderungen im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes

Mit Änderung zum 5.7.2004 erfolgte eine Modifizierung der Zertifizierungskriterien im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes. Diese Änderungen führten zum Teil zu starken Auswirkungen auf die Produktkalkulation:

#### 3.2.1 Die Einführung des „Unisex“

Nach der Änderung im Zertifizierungskriterium Nr. 2 durften ab dem 1.1.2006 angebotene Riester-Verträge in der Bemessung der Leistung nicht mehr nach Geschlecht differenzieren.

Die Diskussion um die Einführung des Unisex für die Riester-Rente steht dabei in engem Zusammenhang mit der analogen Diskussion auf EU-Ebene<sup>29</sup>. Während von führenden Frauen-Politikerinnen die Hoffnung geäußert wurde, dass durch die Einführung des Unisex eine Angleichung des Prämien/Rentenverhältnisses zwischen Männern und Frauen erfolgt<sup>30</sup>, trat dies letztlich nicht ein<sup>31</sup>. Für die auf EU-Ebene geführte Diskussion ist festzuhalten:

*„... Die Idee, dass durch geschlechtsneutrale Kalkulationen vor allem die Frauen besserzustellen sind, ... [ist] jedoch der Europäischen Kommission fremd. In ihrem Richtlinienvorschlag und in ihren Argumentationen geht es nur um das Diskriminierungsverbot und die Einführung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Versicherungswesen. Um konkrete Ausgestaltungen der Versicherungswirtschaft zugunsten der Frau geht es ihr nicht.“<sup>32</sup>*

Eine umfangreiche Änderung „zugunsten der Frauen“ trat auch nicht ein, tatsächlich erfolgte für eine feste „Zielrente“ eine erhebliche Erhöhung der dafür notwendigen Prämien für Männer, während bei Frauen entweder nur eine geringfügige Senkung der Prämien erfolgte oder aber alles beim Alten blieb. Dieser Sachverhalt ist auf aktuarielle Aspekte zurückzuführen:

Aus aktuarieller Sicht ist eine Versicherungsmathematikerin oder ein Versicherungsmathematiker, der einen Tarif kalkuliert, aufsichtsrechtlich verpflichtet, stets alle Risiken des Vertrages im Auge zu behalten. Für jedes auftretende Risiko hat er dann einen entsprechenden Sicherheitspuffer zu bilden und zusätzliche Risikozuschläge

29 Ines Kopischke: „Staat und private Altersvorsorge. Entscheidungsprozesse und Debatten zu „Unisex-Tarifen“ in der Politik der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland – Arbeitspapier Nr. 18 (Oktober 2006) Universität Bielefeld.

30 Siehe etwa die Ausführungen von Frau Lissy Gröner, MdEP, auf einer Podiumsdiskussion der Deutschen Aktuarvereinigung am 30.4.2004 in Dresden, Bericht hierzu in „Der Aktuar“, Heft 2, Juni 2004: 42f.

31 Siehe Pressemitteilung des GDV vom 02.02.2006, dort ist von „geringen Einsparungen für Frauen“ die Rede, während für Männer „die Prämien um sechs Prozent bis acht Prozent gestiegen“ sind.

32 Kopischke a.a.O.: S. 68.

einzuberechnen, auch um etwaige Fehler der „Pufferberechnung“ ausgleichen zu können.<sup>33</sup> Da nun beim Unisex zusätzlich zum „normalen“ Langlebighkeitsrisiko nun auch das „Risiko“ hinzutritt, dass die versicherte Person eine Frau ist, war aktuariell zwingend, dass das Gesamtprämieniveau erheblich höher sein wird als der einfache „Durchschnittswert“ der Prämien für Männer und Frauen.

Nutznieser der für Männer höheren Prämien wurden also nicht die Frauen, sondern die Versicherungsunternehmen, die auf Grundlage des Unisex nun höhere Prämien einkassieren. Es ist davon auszugehen, dass in großem Umfang diese Mehreinnahmen als Sterblichkeitsgewinne in der Zukunft anfallen werden. Wenn etwa ein Mann einen derartigen Vertrag abgeschlossen hat (oder für ihn für das Alter ab 85 noch abgeschlossen wird, weil er einen Bank- oder Fondssparplan abschloss), so besteht eine hohe Gefahr, dass dieser Mann tatsächlich früher verstirbt, als nach Unisex-Tafel angesetzt. Verstirbt er etwa zwei Jahre früher, so fallen zwei Jahresrenten als Sterblichkeitsgewinne an. Handelt es sich um einen Rentenvertrag, bei dem die Rentenzahlung erst ab Alter 85 einsetzte, so zeigt sich, dass zwei Jahresrenten einen erheblichen Anteil der Gesamtenrenteleistung ab Alter 85 ausmachen.<sup>34</sup> Demnach führte dann die Einführung des Unisex zu erheblich höheren Sterblichkeitsgewinnen für die Versicherungsunternehmen als bei geschlechtsabhängiger Kalkulation.

Ursprünglich waren die Versicherungsunternehmen bis 2007 verpflichtet, die Versicherungsnehmer „angemessen“ an diesen zusätzlichen Überschüssen zu beteiligen. Nach Nachfrage der Verbraucherzentrale Bremen, war unter dieser „Angemessenheit“ zu verstehen, dass mindestens 90 Prozent dieser Werte in Form der Überschussbeteiligung den Kundinnen und Kunden zugutekommen sollten.<sup>35</sup>

Bemerkenswert ist, dass, obgleich die Tarife nach Unisex kalkuliert sind, die Versicherungsunternehmen in der Überschussbeteiligung weiterhin oft eine Geschlechterdifferenzierung vornehmen. Gerade in Hinblick auf die neuere Gesetzgebung des Europäischen Gerichtshofes vom 1.3.2011 (Az.: C – 236/09), nach der für sämtliche Versicherungstarife ab Dezember 2012 nur noch Unisex-Tarife zulässig sind, lässt sich vermuten, dass eine geschlechterdifferenzierte Überschussbeteiligungsdeklaration zukünftig zumindest Thema von Rechtsstreitigkeiten werden wird oder aber auch die unterschiedliche Überschussdeklaration zukünftig nicht mehr vorgenommen wird.

Es ist also festzuhalten, dass entgegen der ursprünglichen geschlechtsabhängigen Kalkulation der versicherungsförmigen Riester-Renten durch die Einführung des Unisex, die Verträge für Männer teurer wurden, für Frauen nur geringfügig billiger wurden und dadurch zusätzliche Sterblichkeitsgewinne in signifikantem Umfang anfallen werden, die zusätzlich in höherem Maße als früher in die Überschussbeteiligung fließen werden. Der Anteil, den die Unternehmen davon wiederum für sich behalten können, hat sich nach 2008 mehr als verdoppelt.

### 3.2.2 Ermöglichung der Auszahlung von 30 Prozent des angesparten Kapitals

Im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes erfolgte auch die Möglichkeit, zum Ende der Ansparfrist bei einem geförderten Altersvorsorgevertrag 30 Prozent des angesparten Kapitals entnehmen zu können. Für die Produktentwicklung bedeutet dies, dass zum Beginn der Auszahlphase unklar ist, in welchem Umfang das bis dato angesparte Kapital tatsächlich für die laufenden Auszahlungen zur Verfügung steht. Während dies für Rentenversicherungsprodukte unproblematisch ist,

33 Siehe aufsichtsrechtliche Anforderungen an die Kalkulation nach § 11 (1) VAG.

34 Siehe hierzu Kapitel 8.3.

35 Durch aufsichtsrechtliche Änderungen erfolgte eine Streichung der ursprünglichen Regelung und wurde durch neue Regelungen ersetzt. Demnach sind seit dem ersten in 2008 beginnenden Geschäftsjahr nur noch 75 Prozent dieser zusätzlichen Gewinne an die Versicherungsnehmer auszukehren. Das Versicherungsunternehmen darf also stets bis zu 25 Prozent dieser Gewinne einbehalten. Diese Änderung, die die bei den Versicherungsunternehmen verbleibenden Sterblichkeitsgewinne mehr als verdoppelte, wirkt sich auf sämtliche Verträge aus, also auch auf Verträge, die weit vor der Einführung der Deckungsrückstellungsverordnung abgeschlossen wurden.

da dies technisch gesehen einem Teilstorno entspricht, wirft dies für die langfristige Kalkulation von Fonds- und Banksparprodukten ein weiteres Problem auf.

Zuvor bestand das Problem darin, für die bis zum Zeitpunkt der Auszahlungsphase angesparten Mittel eine entsprechende Einmalbeitragsrente ab 85 zur Verfügung stellen zu müssen. Dabei konnten die Banken und Fondsanbieter stets davon ausgehen, dass das gesamte angesparte Kapital zur Bemessung dieser Rentenleistung heranzuziehen ist. Damit gab es – zumindest die theoretische – Möglichkeit, entsprechende Optionen auf zukünftige Verrentungen zu erwerben. Selbst diese theoretische Möglichkeit ist aber durch die Einführung der 30 Prozent-Auszahlung nicht mehr möglich, da die Banken und Fondsanbieter nun keine Möglichkeit mehr haben, eine valide Abschätzung darüber vorzunehmen, in welchem Umfang tatsächlich die Option auf eine derartige Einmalbeitragsrente ab Alter 85 zu erwerben ist.

Damit führte die Einführung der Auszahlung von bis zu 30 Prozent des angesparten Kapitals dazu, dass in der Produktentwicklung verstärkt eine Differenzierung zwischen Ansparfrist und Auszahlungsphase vorgesehen werden muss.<sup>36</sup> Der Ansatz, diese beiden Vertragsabschnitte stark voneinander zu differenzieren, drückt sich auch in den aktuellen Diskussionen aus.

### 3.2.3 Wegfall des Zertifizierungskriteriums „Informationspflichten“

Durch das Alterseinkünftegesetz wurden zusätzlich die nach Zertifizierungskriterium Nr. 9 eingeführten Informationspflichten nun in § 7 des AltZertG verschoben. Im Katalog der Zertifizierungskriterien finden sich nun keine Informationspflichten mehr.

Ein Verstoß gegen die Transparenzvorschriften nach § 7 hat jedoch nur geringfügige Auswirkungen für den Vertragsanbieter. So verlängert sich bei Verstoß gegen diese Transparenzkriterien lediglich die Rücktrittsfrist nach erster Prämienzahlung um vier Wochen auf insgesamt acht Wochen. Tatsächlich ist jedoch davon auszugehen, dass kaum eine Verbraucherin oder ein Verbraucher innerhalb der ersten acht Wochen sämtliche Vertragsunterlagen daraufhin untersucht, ob alle diese Kostenangaben in transparenter Form gegeben wurden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine Verbraucherin oder ein Verbraucher erst dann in die Verlegenheit kommt, intransparente Kostenangaben zu bemängeln, wenn tatsächlich ein Problem mit dem Vertrag aufgetreten ist. Dies ist jedoch meist erst dann der Fall, wenn die erste Jahresabrechnung kommt, oder aber der Anbieter gewechselt werden soll. Da dann üblicherweise weit mehr als acht Wochen verstrichen sind, war (und ist) der ursprüngliche § 7 eher als „Wunschliste“ zu verstehen, deren Nichteinhaltung letztlich keinerlei Konsequenzen für die Anbieter hat. Damit verbleibt die Möglichkeit eines Bußgeldes als Sanktion gegen die Missachtung dieser Transparenzanforderungen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass eine Bußgeldverhängung durch die Zertifizierungsbehörde bzw. -stelle tatsächlich nie erfolgte<sup>37</sup>.

Angesichts der intensiv diskutierten Intransparenz der Riester-Rentenangebote ist dies verblüffend. Denn es ist in weiten Kreisen unstrittig, dass bei diesen Angeboten eine erhebliche Intransparenz besteht, was beispielsweise dazu führte, dass das Finanzministerium eine Studie in Auftrag gab, wie mit Hilfe eines Produktinformationsblattes die Intransparenz eingeschränkt werden könne. Trotzdem erfolgte niemals die Erhebung eines Bußgeldes. Dies zeigt, dass das Instrument eines Bußgeldes zur Sanktionierung einer Intransparenz nicht zum gewünschten Ziel führt.

<sup>36</sup> Diese Tendenz, diese beiden Vertragsabschnitte stark voneinander zu differenzieren, zeigt sich in den aktuellen Diskussionen. So schlägt das Bundesministerium für Finanzen derzeit vor, dass insbesondere zusätzliche Informationspflichten zum Ende der Ansparfrist bzw. zum Beginn der Auszahlungsphase einzuführen sind, um den Kunden einen Wechsel zwischen den Produkten genau zum Zeitpunkt des Auszahlungsbeginns zu vereinfachen (Siehe Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Finanzen vom 6.6.2011).

<sup>37</sup> Nach Auskunft der Zertifizierungsbehörde an Kleinlein mit Mail vom 29.6.2011.

### 3.3 Auswirkung der Änderungen des Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetzes auf die Produktkalkulation

Im Rahmen des Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetzes erfolgte eine Änderung, die dazu führte, dass zukünftige Altersvorsorgeverträge vorsehen müssen, dass ein Mindestalter von 62 Jahren erreicht werden muss, um grundsätzlich eine Leistung aus einem Riester-Rentenvertrag erhalten zu können. Die Ausnahmeregelungen etwa bei Invalidität sind davon jedoch nicht betroffen. In der Produktkonstruktion bedeutet dies, dass zukünftig bei Vertragsabschluss darauf geachtet werden muss, dass grundsätzlich keine Leistung vor Erreichen des 62. Lebensjahres möglich sein kann. Die grundsätzliche Produktkalkulation und Produktkonstruktion wird davon jedoch nicht betroffen, da die Neuregelung ausschließlich darauf abzielt, dass ein einzelner Vertragsparameter einem Mindestwert genügen muss.

### 3.4 Auswirkungen des Eigenheimrentengesetzes („Wohn-Riester“) auf die Produktgestaltung der Riester-Renten

Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes vom 29.7.2008 erfolgte die Einführung des so genannten „Immobilien-Riester“-Vertrages. Dieser sieht vor, dass auch Darlehen, die zum Erwerb einer selbstgenutzten Immobilie führen, gefördert werden können. Dies erfolgt üblicherweise durch eine Koppelung aus normalem Darlehensvertrag mit einem Bausparvertrag.

Bereits bei Einführung der Riester-Rente war vorgesehen, dass ein „Darlehen“ beim eigenen Riester-Vertrag genommen werden kann, wenn es das Ziel ist, eine selbstgenutzte Immobilie zu finanzieren<sup>38</sup>. Dabei war ursprünglich vorgesehen, dass das Darlehen in gleichmäßigen Schritten in der Ansparfrist bis zum Auszahlungsbeginn zurückgeführt werden muss. Damit war nach alten Regelungen nicht möglich, dass in der Auszahlungsphase weiterhin ein Darlehen bestand.

Vielmehr erfolgte in jedem Falle eine Auszahlung von Geldleistungen und spätestens ab Alter 85 der Bezug einer Leibrente.

Mit Einführung des „Immobilien-Riesters“ änderte sich diese Situation, da nun Kundinnen und Kunden eines solchen Produkts in der Auszahlungsphase keine Werte in Form eines Auszahlplans oder einer Rente erhalten, sondern von der Mietfreiheit der selbstgenutzten Immobilie profitieren können. Die nachgelagerte Versteuerung erfolgt dabei über ein fiktives Wohnförderkonto. Hierdurch ist erstmals die Möglichkeit gegeben, die Riester-Förderung in Anspruch zu nehmen, ohne spätestens ab Alter 85 Kundin oder Kunde eines Lebensversicherungsunternehmens zu werden, das eine Leibrente auszahlt.

Da diese Form des „Immobilien-Riesterns“ zu Beginn nicht vorgesehen war, ist es nicht möglich, die heute angebotenen „Immobilien-Riester-Verträge“ mit Vorgängerprodukten aus 2001 zu vergleichen. Daher erfolgt im weiteren Verlauf dieser Studie keine weitere Betrachtung dieser Produkte.

Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes vom 29.7.2008 konnte nun bei Bank- und Fondssparverträgen auch eine Leibrente vorgesehen werden, die zu einem früheren Zeitpunkt als dem Alter 85 einsetzt. Da aber bislang die Banken und Fondsgesellschaften im Rahmen ihrer Riester-Verträge noch keine konkrete später einsetzenden Leibrenten eingeplant haben und der Kundin oder dem Kunden vorlegen können, wirkt sich diese neue Möglichkeit des früheren Einsetzens der Leibrente auf die Produktkalkulation und -konstruktion nicht aus.

Es wird durch die Änderungen nun den Banken und Fondsgesellschaften die Möglichkeit gegeben, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Riester-Sparverträge darauf hinzuweisen, dass ggf. die Möglichkeit bestünde, die Leibrente auch vor dem Alter 85 einsetzen zu lassen. Da die Banken und Fondsanbieter bislang aber keine vertragliche Vereinbarung mit Lebensversicherungsunternehmen abschließen, um die zukünftig zu erwerbende Leibrente gegen Einmalbeitrag bereits festzulegen, handelt es sich nur um eine

<sup>38</sup> Nach § 92 EStG.

theoretische Option, die keine weiteren Auswirkungen hat.

Zusätzlich wurden im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes auch die so genannten Rürup-Verträge (Basis-Renten) in das Regelwerk des Alterszertifizierungsgesetzes aufgenommen. Dies hat keine Auswirkungen auf die Riester-Angebote. Auch der im Eigenheimrentengesetz festgelegte Wechsel der Zertifizierung von der BaFin hin zum Bundesamt für Steuern hat letztlich keine konkreten Auswirkungen auf die Produktgestaltung bzw. die Produktkonstruktion.

### 3.5 Anmerkungen zu den Regelungsänderungen für die Produktkalkulation in anderen Gesetzeswerken

Für die Versicherungsprodukte ergaben sich im Verlauf zwischen 2001 und 2011 einige Änderungen die Kalkulationsparameter und -vorschriften betreffend, die bereits angesprochen wurden. Zusammenfassend seien diese Änderungen hier nochmals dargestellt:

- Der Höchstrechnungszins, der bei der Kalkulation von Versicherungsprodukten angesetzt werden darf, sank im Verlauf von 2001 bis 2011 von 3,25 Prozent auf nun 2,25 Prozent. Ab dem 1.1.2012 darf höchstens ein Garantiezins von 1,75 Prozent angesetzt werden.
- Mit Wirkung zum 1.1.2005 kam das neue Sterbetafelwerk DAV04R zum Tragen. Es handelt sich dabei um ein Tafelwerk der Deutschen Aktuarvereinigung, das umfangreiche unterschiedliche Sterbetafeln umfasst.<sup>39</sup> Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Sterbetafeln 1. Ordnung für die Produktkalkulation, Sterbetafeln 2. Ordnung für die Abschätzung der „tatsächlichen“ Sterblichkeit und dem Tafelwerk für die Bewertung der vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen Rentenversicherungsverträge.

Zusätzlich ist erstmals im Rahmen dieses Tafelwerks auch eine Modifizierung in Form eines Faktors zur Sterbetafel eingeführt worden. So finden sich etwa Verträge, die mit einer Sterblichkeit von „50 Prozent DAV04R“ kalkuliert sind.<sup>40</sup> Demnach ist eine erheblich intransparentere Situation in Hinblick auf die vom Versicherungsunternehmen angesetzte Sterbetafel gegeben.

Als Standardtafel ist derzeit von der DAV04R-Aggregat-1.Ordnung in der Ausprägung als Unisextafel<sup>41</sup> auszugehen.

- Mit Einführung der Mindestzuführungsverordnung wurde die vorher zur Bemessung der Überschussbeteiligung gültige Verordnung, die sog. „ZRQuoten-Verordnung“ abgelöst. Nach der neuen Mindestzuführungsverordnung gilt eine Mindestbeteiligung der Kundinnen und Kunden an den Überschüssen von 90 Prozent nur noch für die Zinsüberschüsse. Bezüglich der Risiko- und Sterblichkeitsgewinne ist eine Mindestbeteiligung von 75 Prozent vorgeschrieben, bzgl. der Kostengewinne von 50 Prozent.
- Im Bereich der Versicherungsprodukte erfolgte mit Wirkung zum 1.1.2008 die Novellierung des Versicherungsvertragsgesetzes. Da Riester-Rentenversicherungen grundsätzlich als Versicherungsverträge anzusehen sind, sind auch die Neuregelungen des novellierten Versicherungsvertragsgesetzes grundsätzlich auf versicherungsförmige Riester-Verträge anzuwenden. Dies betrifft u. a. die Beteiligung an den Bewertungsreserven, Neuregelung zur Bemessung von Rückkaufswerten etc.

Auch bzgl. der Fondsangebote ergab sich eine grundlegende Änderung. So wurde das Investmentgesetz (InvG) zum 21.12.2007 novelliert<sup>42</sup>. Als Teil der Novellierung wurde nun festgelegt, dass nach § 125 InvG die bis dato übliche Kostenvorausbelastung nicht mehr zulässig war. Diese führt dazu, dass einem Fondssparvertrag direkt zu

39 DAV Unterarbeitsgruppe Rentensterblichkeit „Herleitung der DAV-Sterbetafel 2004 R für Rentenversicherungen“, in Blätter der DGVMF, Band XXVII Heft 2, Oktober 2005.

40 Auf diese Möglichkeit weist auch das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben zur „Besteuerung von Versicherungserträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG“ vom 1.10.2009 auf Seite 5 hin. Dieses Schreiben liegt dem Autor vor.

41 Für die Ableitung einer Unisextafel aus vorliegenden geschlechtsunabhängigen Tafeln siehe „Unisex-Rechtsgrundlagen für die Reservierung von Riester-Produkten“, Arbeitsgruppe der Deutschen Aktuarvereinigung, Mühlheim 18.8.2005.

42 BGBl. I S. 3089.



Vertragsbeginn Abschlusskosten in voller Höhe für alle vertraglich vereinbarten Sparbeiträge angelastet werden dürfen. Durch die Novellierung des Investmentgesetzes ist die Kostenvorausbelastung in diesem Umfang nicht mehr möglich. Ausnahme sind Riester-Fondssparpläne. Dieser Sachverhalt wird derzeit vor Gericht geprüft, es liegt bislang jedoch noch kein Urteil vor. Damit ergibt sich für Riester-Fondssparpläne die Situation, dass hier ein niedrigeres Verbraucherschutzniveau vorliegt als für nichtgeförderte Fondssparverträge. Nach Gesetz muss die Kundin oder der Kunde auf diese Sondersituation nicht hingewiesen werden.

Es ist davon auszugehen, dass Vermittler von Fondssparplänen verstärkt Riester-Fondssparpläne vermittelt, um in den Genuss der höheren Provisionen kommen zu können. Dabei ist insbesondere zu vermuten, dass diese Verträge dann nicht mit dem Ziel einer Zulagenförderung abgeschlossen wurden.

Da jedoch keine validen Zahlen darüber vorliegen, in welchem Umfang tatsächlich derartige Riester-Fondssparpläne mit dem Ziel einer Drittschicht-Besparung abgeschlossen wurden, können hier keine quantitativen Angaben gemacht werden.

### 3.6 Anforderungen an die Produktkalkulation und Produktgestaltung in 2011

Möchte man nun die aus dem Alterszertifizierungsgesetz herrührenden Produkthanforderungen im Jahr 2011 erfassen, so gilt es die ausgehend von den ursprünglichen Anforderungen und dem Einbezug der bereits aufgeführten Änderungen die bestehenden Anforderungen zusammenzufassen. Dies ist in Übersicht 2 wiedergegeben.

#### Übersicht 2:

##### **Kalkulationsparameter in 2011**

##### **Zusammenfassung der Eckparameter der Produktkalkulation in 2011 für klassische Produkte:**

*Für versicherungsförmige Angebote bzw. die Leibrente ab spätestens 85:*

- Garantiezins 2,25 Prozent (ab 2012 1,75 Prozent);
- eine Unisex-Sterbetafel des Tafelwerks DAV04R, meist in der Ausprägung als DAV04R-Aggregat 1. Ordnung;
- Beteiligung der Kunden mit mindestens 90 Prozent an den Zinsgewinnen, 75 Prozent an Sterblichkeitsgewinnen und 50 Prozent an Kostengewinnen;
- Möglichkeit einer Teilstornierung von bis zu 30 Prozent des angesparten Kapitals zu Beginn der Rentenauszahlungsphase;
- keine Kostentransparenz nach Zertifizierungskriterien mehr zu beachten.

*Für Fonds-/Banksparangebote:*

- Bemessung der Mittel für die Rente ab spätestens 85 auf Grundlage der für versicherungsförmige Angebote gültigen Parameter.

- Die Rentenrenditen sind besonders bei Männern stark gesunken. -> Für Männer ist die Rentabilität einer Riester-Rente stark in Frage gestellt.
- Es müssen bei Vertragsabschluss in 2011 erheblich höhere Alter erlebt werden, um einen Inflationsausgleich zu erzielen. -> Besonders Personen mit geringerer Lebenserwartung auf Grund gesundheitlicher Dispositionen müssen eine geringe Rentabilität befürchten.
- Vom angesparten Kapital muss bei Verträgen mit Abschluss in 2011 knapp das Dreifache für die „Rente ab 85“ reserviert werden als bei Abschluss in 2001. -> Besonders bei Auszahlplänen stehen erheblich geringere Mittel für die Auszahlungen bis 85 zur Verfügung.

Bei den neuartigen Angeboten kann festgehalten werden, dass sich diese nur dann rentieren können, wenn inklusive Überschussbeteiligung hinreichende Gewinnrenten ausgelobt werden und der Sparer zusätzlich eine sehr hohe Lebenserwartung hat.

## 8.2 Auswirkungen der Senkung des Garantiezinses auf die Rentabilität

Zwischen 2001 und 2011 erfolgte eine Minderung des maximalen Garantiezinses von vormals 3,25 Prozent auf nun 2,25 Prozent<sup>75</sup>. Es gilt nun zu untersuchen, wie stark sich die Minderung des Garantiezinses auf die Rentabilität auswirkte.

Bezüglich der Rentenfaktoren zeigt sich, dass diese für Männer und Frauen in etwa gleichem Umfang um ca. 11 Prozent gesunken sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass letztlich auch für die Rentenbezugszeit eine Garantieverzinsung anzusetzen ist. Die Rentenfaktoren für die aufgeschobene „Rente ab 85“ sind geringfügig von dieser Minderung betroffen.

Bei den Sparrenditen bis Rentenbeginn sind nur die garantierten Leistungen spürbar durch die Garantiezinssenkung betroffen. Bezieht man eine Überschussbeteiligung von laufend 4,5 Prozent mit ein, so zeigen die Sparrenditen auf das inkl. Überschüssen angesparte Kapital nur gering-

fürige Änderungen zwischen den Angeboten aus 2001 und 2011.

Auch bei den Rentenrenditen sind ausschließlich die garantierten Werte betroffen. Bezieht man bei der Ermittlung der Rentenrenditen die prognostizierten Auszahlungen inkl. Überschussbeteiligung mit ein, so zeigt sich auch hier, dass die Senkung des Garantiezinses nur geringfügige Änderungen bewirkte.

Ähnlich sind die Zielalter für eine Zielrendite nur dann signifikant erhöht, wenn auf die Garantierente als Bezugsgröße abgestellt wird. Werden ausschließlich die Zielalter ermittelt, die notwendig sind, um bei Erhalt der Rente inkl. Überschussbeteiligung eine bestimmte Zielrendite zu erreichen, so führte die Garantiezinsminderung zu keinen signifikanten Änderungen.

Der Anteil für die „Rente ab 85“ erhöhte sich leicht durch die Garantiezinsminderung. Da auch die „Rente ab 85“ unter Zugrundelegung einer Garantieverzinsung kalkuliert ist, ist dieser Effekt damit zu begründen. Insgesamt zeigt sich jedoch, dass die Erhöhung des Anteils für die „Rente ab 85“ nur zu einem geringen Grad auf den geminderten Garantiezins zurückgeführt werden kann.

Zusammenfassend zeigt sich, dass durch die Minderung des Garantiezinses die Rentabilitätskennziffern bzgl. der garantierten Leistungen spürbar gesunken sind. Die Rentabilitätskennziffern inkl. Überschussbeteiligung sind jedoch nur geringfügig durch diese Minderung des Garantiezinses betroffen.

## 8.3 Auswirkungen neuer Sterbetafeln auf die Rentabilität

Die Studie hat bereits gezeigt, dass die Wahl der Sterbetafel einen hohen Einfluss auf die Rentabilität des Vertrages hat. Daher gilt es zunächst zu untersuchen, welche Funktion eine Sterbetafel in der Kalkulation hat und wie sich die unterschiedlichen Sterbetafeln etwa in Hinblick auf die Lebenserwartung darstellen. Nach Erarbeiten dieser Grundlagen werden dann die Ergebnisse der Modellierung interpretiert.

75 Ab 1.1.2012 noch 1,75 %.

## Auswirkungen der Sterbetafel auf die Kalkulation

Sowohl in der Kalkulation einer Rente wie auch bei der Ermittlung der Rentenrendite, gilt es Annahmen zur Sterblichkeit des Gesamtkollektivs zu treffen. Der Ansatz einer derartigen „tatsächlichen Sterblichkeit“ ist bei derartigen Betrachtungen stets ein scharfer Streitpunkt zwischen Verbraucherschützern, Verbraucherpresse und Anbieterverbänden<sup>76</sup>.

Die versicherungsmathematische Fachwelt, die sich in der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) organisiert, setzt sich seit jeher auch mit diesen Fragestellungen auseinander. Daher erstellt die DAV regelmäßig Sterbetafeln, die sie für die Kalkulation von Versicherungsprodukten empfehlen. Dabei handelt es sich um so genannte Sterbetafeln „1. Ordnung“, die umfangreiche gesonderte Sicherheitspuffer beinhalten. Motivation für eine Tafel 1. Ordnung ist es, ein Zahlenwerk zur Verfügung zu haben, das Sicherheitspuffer in einem so hohen Maße beinhaltet, dass die tatsächliche Lebenserwartung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit übertroffen wird.

Zusätzlich erstellt die DAV auch so genannte Sterbetafeln „2. Ordnung“, die auf den Ansatz dieser umfangreichen Sicherheitspuffer verzichten. Dennoch gehen hier auch zusätzliche Sicherheitsbedenken zum erhöhten Langleblichkeitsrisiko der versicherten Personen ein. Diese werden etwa damit begründet, dass Kunden der Versicherungsunternehmen grundsätzlich eine höhere Lebenserwartung haben als „Normalbürger“. Motivation für eine Tafel 2. Ordnung ist es, abschätzen zu können, wie die Versicherungskunden „tatsächlich“ versterben werden.

Schließlich stellt auch das statistische Bundesamt Sterbetafeln zur Verfügung, die die „tat-

sächliche Sterblichkeit“ der deutschen Bevölkerung für bestimmte Geburtsjahrgänge darstellen soll. Dabei wird ausdrücklich zwischen den Geschlechtern differenziert, sowie auch zwischen unterschiedlichen Geburtsjahrgängen, da etwa der Jahrgang der 1990-Geborenen von einer erheblich höheren Lebenserwartung ausgehen kann als der Jahrgang der 1950-Geborenen. Auch diese vom Statistischen Bundesamt ermittelten Generationensterbetafeln können als Sterblichkeiten 2. Ordnung angesehen werden, da sie gerade die tatsächliche Sterblichkeit der bundesdeutschen Bevölkerung nachbilden sollen.<sup>77</sup>

Beim Vergleich der Sterbetafel 2. Ordnung der DAV mit der Generationen-Sterbetafel 2. Ordnung des Statistischen Bundesamtes zeigen sich erhebliche Unterschiede in der Sterblichkeit und der Lebenserwartung. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass die DAV in der Konstruktion ihrer Sterbetafel von Personen ausgegangen ist, die tatsächlich in der Vergangenheit entsprechende Rentenversicherungen abgeschlossen haben und damit nicht dem Bevölkerungsdurchschnitt entsprechen. Zusätzlich gewichtet die DAV die Lebenserwartung von Personen mit besonders hochvolumigen Verträgen besonders stark. Dies führt dazu, dass tendenziell bei den Sterbetafeln der DAV davon ausgegangen wird, dass die Versicherungsgemeinschaft stark von Personen mit sehr hohen Renten dominiert wird. Bekannterweise<sup>78</sup> haben aber Personen, die einer privilegierten Schicht zuzuordnen sind, eine erheblich höhere Lebenserwartung als diejenigen der benachteiligten Schichten.

Da bei Riester-Rentenversicherungen ausdrücklich das Ziel ist<sup>79</sup>, dass Sparer mit geringerem Einkommen zur privaten Altersvorsorge animiert werden, können aus aktuarieller Sicht die

76 Siehe etwa Streitigkeiten zwischen dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und Ökotest im Nachgang zum Test der „Rürup-Renten“ in Ökotest Juli/2008; siehe hierzu Pressemitteilung des GDV „Ökotest berechnet Renditen von Basis-Renten falsch“ des GDV vom 25.7.2008, Pressemitteilung von Ökotest „ÖKO-TEST weist GDV-Vorwürfe zurück“ vom 28.7.2011ff.

77 Diese Tafeln sind streng von den „allgemeinen Sterbetafeln“ zu unterscheiden, die reine Periodensterbetafeln sind und nicht auf Generationen angewendet werden können.

78 Siehe in „Herleitung der DAV-Sterbetafel 2004 R für Rentenversicherungen“, in Blätter der DGVFM, Band XXVII Heft 2, Oktober 2005 der DAV Unterarbeitsgruppe Rentensterblichkeit auf Seite 263f. den „Anhang 3 Abhängigkeit der Sterblichkeit von der Höhe der versicherten Rente“ oder „Die fernere Lebenserwartung von Rentnern und Pensionären im Vergleich“ von Himmelreicher et al in WSI Mitteilungen 5/2008: 274ff.

79 So heißt es in der Begründung des Gesetzesentwurfs von 14.11.2000 (BT-Drucksache 14/4595) ausdrücklich auf Seite 37: „Um auch Pflichtversicherten mit niedrigen und mittleren Einkommen die Aufbringung der finanziellen Mittel für eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge zu ermöglichen, fördert der Staat den Aufbau dieser Altersvorsorge durch steuerliche Entlastung oder eine Zulage.“

Tafeln der DAV nicht unkommentiert übernommen werden. Da aber auch deutlich ist, dass von vornherein besonders kranke Personen keine entsprechenden Sparverträge abschließen werden, ist auch der unmodifizierte Ansatz der Sterbetafel des statistischen Bundesamtes nicht angezeigt.

Aufgrund dieser Problematik erstellte math concepts bereits in 2008 ein eigenes Sterbetafelwerk, das sowohl auf den Sterblichkeiten des statistischen Bundesamtes basiert, aber auch die von der DAV ermittelten Selektionseffekte berücksichtigt.<sup>80</sup> Diese Sterbetafel wurde 2011 modifiziert und steht als Sterbetafel 2. Ordnung zur Verfügung. Sie bewegt sich zwischen den Sterblichkeiten des statistischen Bundesamtes und den Sterblichkeiten der Sterbetafel 2. Ordnung der DAV. Daher wird in den folgenden Betrachtungen auf diese Sterbetafel abgestellt.

In einzelnen Zusatzbetrachtungen wird jedoch auch deutlich gemacht, wie sich die entsprechenden Kollektivrenditen unter Ansatz der Generationensterbetafel des statistischen Bundesamtes entwickeln würden bzw. welche Ergebnisse unter Ansatz der Sterbetafel DAV 2. Ordnung sich ergeben würden<sup>81</sup>.

### **Die Lebenserwartungen als Ergebnis der Anwendung einer Sterbetafel**

Eine Sterbetafel einer bestimmten Geburtskohorte besteht aus der Darstellung der einzelnen Sterblichkeiten für jeweils genau ein Lebensjahr. Insgesamt kann dann aus einer Sterbetafel auch die durchschnittliche Lebenserwartung ermittelt werden, die eine Person zu erwarten hat. Dabei ist die Lebenserwartung abhängig vom bereits erreichten Alter. Je älter eine Person ist, desto stärker steigt die Lebenserwartung an, da dann nicht mehr die Gefahr einzurechnen ist, dass die Person zwischen dem Geburtstermin und dem bereits erreichten Alter versterben könnte.

Zur Einordnung der unterschiedlichen Sterbetafeln sei auf die folgende tabellarische Übersicht der Lebenserwartungen verwiesen. Dabei wird zur Information die je nach Vertragsjahr übliche Kalkulationssterbetafel der deutschen Versicherungsunternehmen wie auch die vom Bundesfinanzministerium als noch zulässig bewertete Sterbetafel mit maximaler Lebenserwartung abgestellt (vgl. Tabelle 1).

Es zeigt sich, dass sich die Lebenserwartungen je nach Sterbetafel sehr stark unterscheiden. Je nachdem, ob die Lebenserwartung etwa nach Angaben des Statistischen Bundesamtes bemessen werden soll oder aber nach der DAV Kalkulationstafel mit maximaler Lebenserwartung, ergeben sich Unterschiede in der Lebenserwartung von über 15 Jahren. Dies hat dann auch massive Auswirkungen auf die entsprechenden Rentabilitätskennziffern, wie sie im Rahmen der Modellierung ermittelt wurden.

Betrachtet man etwa einen im Jahre 2011 fünfzigjährigen Mann, der den 85. Geburtstag im Jahre 2046 erlebt: Ihm wird dann nach Statistischem Bundesamt eine Restlebenserwartung von 6,79 Jahren unterstellt. Würde eine „Rente ab 85“ auf Grundlage der Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes kalkuliert werden, so müssten also nur 6,79 Jahresrenten einkalkuliert werden. Kalkuliert das Versicherungsunternehmen jedoch nach der DAV Kalkulationstafel mit maximaler Lebenserwartung, so sind 18,19 Rentenbezugsjahre einzukalkulieren. Je nach Wahl der Sterbetafel ist also von einer Gesamtrentenbezugszeit zwischen knapp sieben und gut 18 Jahren auszugehen. Damit ist offenbar, dass die „Rente ab 85“ bei Kalkulation nach der DAV Kalkulationstafel mit maximaler Lebenserwartung erheblich teurer ist als bei den anderen Varianten.

80 Dazu wurde von den Generationentafeln des statistischen Bundesamtes ausgegangen und die jährlichen Sterblichkeiten ab dem Alter des gesetzlichen Rentenbeginns um die von der DAV ermittelten Selektionsfaktoren gemindert, wobei bei Konstruktion der mc2011 auch angenommen wurde, dass der Selektionseffekt über den gesamten Rentenbezugszeitraum wirkt.

81 Dabei wird im Rahmen des Tafelwerks DAV04R auf die Ausprägung als DAV04R-Aggregat-2. Ordnung abgestellt.

Tabelle 1:

**Lebenserwartungen – durchschnittliches Todesalter bei Vertragsbeginn mit 35 Jahren**

		nach statistischem Bundesamt (Generationen- tafeln nach Veröffentlichung)		nach mc2011		nach DAV04R- 2. Ordnung		nach DAV Kalkulations- tafel Standard*		nach DAV Kalkulations- tafel mit maxi- maler Lebenser- wartung**	
		Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann
Vertragsbeginn im Jahr 2001 im Alter 35	im Alter 35 (2001)	87,04	81,50	88,68	82,47	90,98	86,13	91,93	85,12	-	-
	im Alter 65 (2031)	89,15	85,07	90,89	86,16	92,66	88,67	93,28	87,94	-	-
	im Alter 85 (2051)	93,34	91,95	94,65	92,64	95,79	93,51	96,57	94,92	-	-
Vertragsbeginn im Jahr 2011 im Alter 35	im Alter 35 (2011)	88,21	82,75	89,87	83,73	92,22	87,37	97,65	93,49	106,20	102,27
	im Alter 65 (2041)	90,03	85,92	91,78	87,01	93,69	89,62	98,81	95,23	106,96	103,46
	im Alter 85 (2061)	93,75	92,26	95,11	92,98	96,44	94,00	100,74	98,26	108,24	105,51

\* Bei Betrachtung in 2001: DAV94R-AV; bei Betrachtung in 2011: DAV04R-Aggr.-1. Ordnung;

\*\* Nur bei Betrachtung in 2011: 50 % Sterblichkeit der DAV04R-AV

Tabelle 2:

**Lebenserwartungen – durchschnittliches Todesalter bei Vertragsbeginn mit 50 Jahren**

		nach statistischem Bundesamt (Generationen- tafeln nach Veröffentlichung)		nach mc2011		nach DAV04R- 2. Ordnung		nach DAV Kalkulations- tafel Standard*		nach DAV Kalkulations- tafel mit maxi- maler Lebenser- wartung**	
		Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann
Vertragsbeginn im Jahr 2001 im Alter 50	im Alter 50 (2001)	86,02	80,88	87,66	81,85	91,02	86,50	89,58	84,24	-	-
	im Alter 65 (2016)	87,74	83,74	89,48	84,83	92,12	88,19	90,51	86,29	-	-
	im Alter 85 (2036)	92,72	91,48	93,97	92,15	95,47	93,27	94,71	93,44	-	-
Vertragsbeginn im Jahr 2011 im Alter 50	im Alter 50 (2011)	87,20	82,05	88,85	83,04	89,77	85,30	95,37	91,20	103,57	99,85
	im Alter 65 (2026)	88,69	84,63	90,44	85,73	91,03	87,20	96,30	92,63	104,08	100,65
	im Alter 85 (2046)	93,13	91,79	94,43	92,48	94,83	92,80	98,90	96,57	105,68	103,19

\* Bei Betrachtung in 2001: DAV94R-AV; bei Betrachtung in 2011: DAV04R-Aggr.-1. Ordnung;

\*\* Nur bei Betrachtung in 2011: 50 % Sterblichkeit der DAV04R-AV